

Beschlussvorlage 545/2011

Beratungsfolge:

Bau-, Struktur- und Umweltausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

08.09.2011
29.09.2011
06.10.2011

Beratungsgegenstand:

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Twillbäke (545/2011)

Sachverhalt:

Nach den zahlreichen verheerenden Überschwemmungen in den vergangenen Jahren hat der Bundesgesetzgeber über § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Länder verpflichtet, Überschwemmungsgebiete festzusetzen und Vorschriften zum Schutz vor Hochwasser zu erlassen. Das Land Niedersachsen hat im Rahmen einer Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Umsetzung des WHG gesetzlich geregelt. Bis spätestens 2013 sollen für alle Gewässer, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Für diese Festsetzung sind nach Auflösung der Bezirksregierungen die unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen und selbstständigen Städten zuständig. Das Land bestimmt dabei im Rahmen einer Verordnung die Gewässer, für die Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen. Im Auftrage des Landes ermittelt danach der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die tatsächliche Größe des jeweiligen Überschwemmungsgebietes. Die untere Wasserbehörde prüft die Berechnungen und die örtlichen Verhältnisse und stellt das Benehmen mit dem NLWKN her. In förmlichen Verwaltungsverfahren werden dann von den unteren Wasserbehörden die Überschwemmungsgebiete durch Verordnung festgesetzt. Nach § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) ist diese Verordnung vom Kreistag zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen.

Am 06.12.2010 wurden die entsprechenden Unterlagen für das Überschwemmungsgebiet für die Twillbäke in der Gemeinde Visbek vom NLWKN vorgelegt.

Die Unterlagen haben in der Gemeinde Visbek sowie im Landkreis Vechta ausgelegen. Darüber hinaus wurden die Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Einwendungen wurden erörtert. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, werden über die Entscheidungsgründe unterrichtet.

Der Verordnungstext für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Twillbäke ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Twillbäke in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Teilhaushalt: Produkt (PSP/KST):
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten):	Jährliche Folgekosten:	Erfolgte Veranschlagung im Teilhaushalt: ☐ ja, mit ☐ nein
Investition: ☐ ja ☒ nein		Nutzungsdauer:

	Sichtvermerke:		
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Amtsleiterin/Amtsleiter	Amt 10	Landrat